



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Mecklenburgischen Domainenbauern und die Mecklenburgische  
Verfassung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Mecklenburgischen Domainenbauern und die Mecklenburgische Verfassung.

Correspondenz aus Schwerin.

Mittelsst eines an das Finanzministerium gerichteten großherzoglichen Rescripts vom 16. November 1867 wurde die Vererbpachtung der gesammten im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domanium belegenen Bauernhöfen — ca. 4000 an der Zahl mit einem Gesamtareal von etwa 28 □ Meilen — verfügt. Wäre nicht schon in jenem Rescript als nächster Zweck dieser Maßregel die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes bezeichnet worden, so hätte über deren wesentlich politische Bedeutung doch kein Zweifel mehr bleiben können, als wenige Tage darauf (19. Novbr. 1867) bei Eröffnung des Sternberger Landtags die großherzoglichen Commissarien sich veranlaßt fanden, dieser Maßregel im engsten Zusammenhange mit dem Hinweis auf die durch Constituirung des norddeutschen Bundes unabweislich nothwendig gewordenen Umgestaltung wesentlicher Bestimmungen der mecklenburgischen Verfassung — zu erwähnen. Das Domanium ist bekanntlich der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt des Großherzogs unterworfen, ohne daß die Stände ein Recht hätten, sich in die Angelegenheiten desselben zu mischen. Wenn der Großherzog gleichwohl Veranlassung nahm, die Aufmerksamkeit des versammelten Landtags auf eine so tief in die domanialen Verhältnisse eingreifende Maßregel zu lenken, indem er gleichzeitig an die nicht minder tief in die Verhältnisse des ganzen Landes eingreifenden Konsequenzen der Bundesverfassung erinnern ließ, so ist schon von vorn herein der Gedanke nahe gelegt, daß damit ein politischer Effect beabsichtigt wurde. Und in der That! wenn nicht alle Anzeichen trügen, will die Regierung sich in dem durch die Vererbpachtung heranzubildenden Bauernstande einen Factor schaffen, der einerseits bestimmt ist, eine „Fortbildung“ der Landesverfassung möglich zu machen, durch welche man die immer dringender auftretende Forderung einer Verfassungsreform zu erledigen hofft, der andererseits aber auch geeignet ist, dem wankenden Bau der landesgrundgesetzlichen Institutionen neuen Halt zu geben.

Da wir es hier nicht mit der wirthschaftlichen, sondern mit der politischen Seite dieser Sache zu thun haben, beschränken wir uns darauf, aus dem Inhalt der in Rede stehenden Maßregel anzuführen, daß den Bauern die Höfen bis zu einer gewissen Größe (18,000 mecklenb. □ Ruthen) unentgeltlich, der etwaige Arealüberschuß aber gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes überlassen werden soll; daß sie die Grundherrschaft für die Ueberlassung der herrschaftlichen Inventarien, sowie für die auf die Höfen verwandten Saat- und Ackerbestellungskosten entschädigen, bei Höfen von einer gewissen

Größe an auch einen mit deren Umfang wachsenden aliquoten Theil des Versicherungswertes der Gebäude bezahlen und endlich einen jährlichen Geldcanon entrichten sollen, in der Weise, daß der capitalisirte Werth desselben in das Hypothekenbuch zu erster Priorität eingetragen und von den Erbpächtern jährlich mit 4 Proc. verzinst wird.

Die Einzelheiten dieser Bedingungen sind von den Bauern selbst und von gewichtigen für dieselben in die Schranken getretenen Autoritäten mannigfach bemängelt, und namentlich ist es als eine unbillige Härte bezeichnet worden, daß den Bauern nur die Alternative gestellt sei, sich entweder den für die Vererbpachtung aufgestellten Bedingungen zu unterwerfen, oder ihre Hüfen zu räumen.

Instruiren wir uns, ehe wir weiter gehen, über die Geschichte der neuen Verordnung. Als im Jahre 1850 die landständische Verfassung wiederhergestellt war, leitete die Regierung alsobald, um ihr bei Publication des Freienwalder Schiedsgerichts gegebenes Versprechen einzulösen, mit den Deputirten der reactivirten Stände „commissarisch — deputatische“ Verhandlungen ein, die aber, wie vorauszusehen, völlig resultatlos verliefen. Unter andern wurde gegen die von den großherzoglichen Commissarien angeregte Frage, ob es sich nicht empfehlen dürfte, dem Bauernstande eine selbständige Betheiligung an den ständischen Befugnissen zuzugestehen, von den ständischen Deputirten — mit Recht — eingewandt, daß es der Zeit keinen Bauernstand in Mecklenburg gebe, daß also die angeregte Frage mindestens zur Zeit auf sich beruhen müsse\*).

---

\*) In dem über jene Verhandlungen geführten Diarium heißt es unter dem 4. October 1851: „Von Seiten des schwerinischen Herrn Commissarius werden die Regierungsintentionen rücksichtlich des zu bildenden dritten Standes ausführlich entwickelt.“

Er soll aus dem erblichen kleinen Grundbesitz des Domanii, der Ritterschaft und der Städte, der seit längerer Zeit, namentlich im Domanio außerordentlich an Umfang gewonnen, gebildet werden, und zwar, hinsichtlich seiner äußern Organisation, nach Analogie der commissarischen Proposition rücksichtlich der Ritterschaft (— Beschränkung der Zahl der auf dem Landtage erscheinenden Mitglieder der Ritterschaft durch Wahl —), da eine Bildung von Gemeinden aus diesen Grundbesitzern bei der Zerrissenheit ihres Besitzes nicht thunlich.

Unter den Gründen für die Bildung und Hinzufügung des dritten Standes wird von Seiten des Commissarius besonders Gewicht darauf gelegt, daß man darin den Weg sehe, auf dem eine ständische Vertretung des ganzen Landes angebahnt werden könne.

Die Ansicht der ständischen Herren Deputirten spricht sich übereinstimmend dahin aus, daß zur Zeit noch nicht die notwendigen Voraussetzungen zur Entstehung eines dritten Standes vorhanden seien „und daß die Stellung der kleinen Grundbesitzer zur Regierung einer gänzlichen Aenderung bedürfe, ehe dieselben zur Standschaft zugelassen werden könnten.“ Und in einer besondern Erklärung der Ritterschaft vom 9. October 1851 heißt es über diesen Punkt: „Was endlich die proponirte Bildung eines dritten Standes betrifft, so halten wir dafür, daß einem solchen das Recht der Standschaft nicht zu versagen sein wird, sobald er wirklich vorhanden ist. Wir glauben aber nicht, daß dies jetzt der Fall sei, und fanden wir namentlich bei denjenigen Landeseinwohnern, welche als die etwa einen solchen Stand bilden“

Seitdem scheint die Regierung mehr und mehr ihr Augenmerk auf die Schaffung eines Bauernstandes concentrirt zu haben, zunächst für das Domanium. Schon im Jahre 1865 wurde eine Gemeindeordnung für die Domanalortschaften publicirt, um den zu schaffenden ländlichen Gemeinden einen Grad politischer Selbständigkeit zu gewähren, die völlig mit den bisher befolgten Principien der Bevormundung und Centralisation brach. Aber den Ausführung derselben blieb einstweilen suspendirt, und sie soll es bleiben, bis die Vererbpachtung durchgeführt ist. Dann freilich, wenn dies geschehen und die beabsichtigte Gemeindeordnung ins Leben tritt, dürften, — vorausgesetzt, daß die Vererbpachtung in einer den materiellen Interessen der Bauern genügende Rechnung tragenden Weise geschieht — alle Vorbedingungen gegeben sein, unter den neuen Erbpächtern, um deren Hufe sich die Gemeinden zusammenschließen sollen, bald eine Art Standesbewußtsein zu wecken, und der so gebildete Bauernstand dürfte bald die Spuren seiner künstlich hervorgerufenen Bildung mehr und mehr verwischen.

Die Vertreter eines solchen Standes gedenkt die Regierung neben denen der Ritter- und Landschaft in die reorganisirte Ständeversammlung zu führen, und glaubt damit genug gethan zu haben, die Forderung von Tausenden und aber Tausenden, die Forderung des Landes nach einer Verfassungsreform zu erledigen. Und schwerlich wird sie darauf warten, bis der Bauernstand zur wirklichen Entwicklung gediehen ist. Es wird ihr genügen, die Stände auf die durch die jetzigen Maßregeln geschaffenen Anfänge zu verweisen, um von ihnen das Zugeständniß zu erlangen, daß auch den Bauern bei fortschreitender Entwicklung ihrer Verhältnisse Sitz und Stimme auf den Landtagen eingeräumt werden soll; gleichzeitig wird sie dahin streben, die Ritterschaft zu veranlassen, sich durch Deputirte aus ihrer Mitte vertreten zu lassen, und die Landschaft, den Bürgern neben den Deputirten der Magistrate eine Bank im Ständesaal einzuräumen, und — die Entwicklung und Fortbildung der Verfassung wäre vollendet, das ständische Princip gewahrt und das Land — mit einer erneuerten Auflage des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs beglückt.

Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Regierung dieses in

---

den Glieder bezeichnet sind, die allerwesentlichsten Requisiten nicht, welche einen Stand als solchen kennzeichnen.

Wir geben zu, daß die Entstehung eines dritten Standes vielleicht schon jetzt in manchen Ausbildungen der Verhältnisse als in Zukunft bevorstehend angedeutet sein mag, und daß solche Ausbildung nicht übersehen, vielmehr durch die aus andern Rücksichten empfohlenen Maßregeln zur Fixirung des Grundbesitzes, zur Förderung lebendigen Gemeinwesens und zur Heranbildung selbständiger Obergkeiten in richtige Bahnen gelenkt werden müsse, doch erscheint es uns weder rathsam, noch möglich, vorweg durch die Gesetzgebung einen Stand zu creiren, der noch nicht in Wirklichkeit naturwüchsig vorhanden ist."

wesentlich gleichen Zügen vor 18 Jahren entwickelte Reformproject beträchtlich umgestalten sollte, wenn sie über kurz oder lang nicht umhin können wird, den Ständen ein solches vorzulegen.

Gerade der Umstand, daß die Regierung solch großes Gewicht darauf legt, durch die Vererbpachtung der Domanial-Bauerhufen einen neuen Stand zu schaffen, scheint uns bedenklich für die Verwirklichung der Hoffnungen Derer, die von der Regierung eine Verfassungsreform im modernen Sinn erwarten. Man hat viel Aufhebens gemacht von einem Toast, den der Großherzog am 24. April d. J. nach der Enthüllung des Standbildes Friedrich Franz I. zu Ludwigslust ausbrachte und den er, von bevorstehenden Verfassungsreformen sprechend, mit den Worten schloß, wer dazu nicht mitwirken wolle, der möge abtreten von der Mitwirkung an den Geschicken des Landes. Aber der Großherzog fügte hinzu, daß er keinen der um ihn versammelten Getreuen auf dem eingeschlagenen Wege zu verlieren hoffe; eine solche Hoffnung aber ist nur begründet, so lange statt von einer „Reform“ von der „Entwicklung und Fortbildung der bestehenden Verhältnisse“ die Rede ist, wenn gleichzeitig „fremde Muster“ mit Hand und Fuß abgewehrt werden, und wenn an dem „mecklenburgischen Boden“ festgehalten wird. Daß dieser Boden kein anderer ist, als der der landesgesetzlichen Institutionen, und daß auf diesem kein gesundes Verfassungsleben gedeihen wird, das versteht sich von selbst.

Wenn der Bauerstand, dem wir sonst alles Gedeihen gönnen, lediglich herangezogen werden soll, um die ständische Verfassung stützen und ausbauen zu helfen: dann verliert die Vererbpachtungsmaßregel die Bedeutung einer größeren, auf politische Wirkungen im Innern berechneten Reform.

Aber wir verzweifeln darum noch nicht. Wir erwarten vielmehr, daß diese Ruine zusammenstürzen wird, sobald man an ihr überhaupt zu rütteln beginnt. Der Tag des Zusammentreffens der neugebackenen Bauern mit den Häuptern der alten Stände wird auf alle Fälle ein erschütternder Moment sein und Erschütterungen kann der Erbvergleich nicht mehr vertragen.

Sofern die Regierung mit ihren Bauern in der angedeuteten Richtung politische Pläne verfolgt, kann die Vererbpachtung der Bauerhufen vom Lande noch nicht als politischer Fortschritt begrüßt werden, es sei denn, daß dieser sich mit der Hoffnung zu beruhigen vermöchte, daß diese Pläne nicht zu dem Ziele führen werden, auf welches sie gerichtet sind.

Aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, bietet uns die Vererbpachtung der Bauerhufen dagegen auch in ihren politischen Konsequenzen ein erfreuliches Bild, und dieses wollen wir der Vollständigkeit und des Contrastes wegen jenen Plänen gegenüberstellen.

Die Durchführung der Vererbpachtung im ganzen Domanium soll die Vorläuferin bilden für die Einführung der oben erwähnten Gemeindeordnung,

Bisher existirte in Mecklenburg der Begriff ländlicher Gemeinden in politischer Beziehung nicht. Es gab nur Kirchen- und Schulgemeinden. Alle übrigen, in anderen Staaten der Communalverwaltung zugewiesenen An- gelegenheiten wurden im Domanium von den ca. vierzig großherzoglichen Domanialämtern aus geleitet; die Centralisation ging so weit, daß der Bauer kaum einen Graben zu ziehen oder aufzuräumen wagte, ohne des- fallige amtliche Genehmigung und Instruction — und im ritterschaftlichen Gebiet, wo jeder Ritter auf seiner Burg wie ein kleiner Fürst über das Wohl und Wehe seiner Hintersassen entscheidet, kann von einer Gemeinde- bildung natürlich erst recht keine Rede sein.

Das soll — zunächst im Domanium — anders werden. Die Gemeinde- ordnung vom 31. Juli 1865 führt das Princip der Decentralisation mit wirklicher Consequenz durch, und wenn sie auch hier und da noch Spuren der Gewöhnung an administrative Bevormundung zeigt, so müssen diese doch verschwinden, mindestens zurücktreten gegen die Fülle der den projectirten Gemeinden in Aussicht gestellten Selbstverwaltungsbefugnisse. Einem Kri- tiker jener Gemeindeordnung, der sich offen zur feudalen Partei bekannte, schmeckten die aufgestellten Principien derselben so stark nach constitutionellen Tendenzen, daß er die Befürchtung aussprach, der dadurch ins Land gebrachte constitutionelle Sauerteig dürfte leicht den ganzen Teig durchsäuern.

Die Durchführung dieser Gemeindeordnung ist seit einer Reihe von Jahren geplant, in einzelnen Aemtern bereits durch die Einführung der auf dem gleichen Princip der Decentralisation beruhenden Ortschaftsarmenpflege vor- bereitet worden. Die betreffenden Ortschaften sind aus dem Amtsarmen- verbande ausgeschieden, und leisten ihre Beiträge nicht mehr an die Central- armencasse des Amtsbezirks, sondern repartiren unter sich die zur Unterstützung der Hülfbedürftigen nöthigen Beiträge\*). Wenn auch die Armenpflege die nächste Aufgabe der Gemeinde sein sollte, so ist sie doch mit anderen, auf die gemeinsame Förderung von Interessen nicht bedürftiger Gemeindeglieder ge- richteten Zielen zu eng verbunden, als daß diese auf die Dauer ausgeschlossen werden könnten. Das ist auch die Meinung der Regierung. Die vollständige Organisation der Dorfgemeinden, an deren Spitze ein engerer Schulzenrath steht, der in der Verwaltung durch einen aus freien Wahlen hervorgegangenen weiteren Gemeinderath unterstützt werden soll, ist von der Regierung ausdrücklich von der vorgängigen Durchführung der Vererbpachtung abhängig gemacht worden.

\*) Wie die Regierung im Domanium die Gemeindebildung durch Decentralisation des Armenwesens eingeleitet, so suchte sie das ritterschaftliche und das ländliche Gebiet der Städte auch gerade in dieser Richtung zuerst zur Förderung derselben heranzuziehen, indem sie auf dem vorigjährigen Landtage die Vereinigung der bunt durcheinander gemürselten ritterschaft- lichen, städtischen und domanialen Gebietstheile zu gemeinschaftlichen größeren Armenverbänden in Vorschlag brachte. Die Sache scheiterte aber an dem Widerspruch der Stände.

Daß diese Bedingung nothwendig erschien, wird erklärlich, sobald man einen Blick auf die bisherige Lage der unter lebenslänglicher Vormundschaft von Beamten stehenden Bauern wirft. Wie deren Verhältnisse einmal sind, konnte man die Bauern aus der administrativen Bevormundung nicht entlassen, ohne den ganzen Verwaltungsmechanismus von Grund aus zu reformiren. Da Bevormundete nicht zu Verwaltern der Gemeinde taugten, mußte man also, um diese zu schaffen, die Curatel aufheben und sich damit zur Reorganisation der gesammten Domanalverwaltung verstehen. Dann lag es nahe, gleich einen Schritt weiter zu gehen und die Bauern nicht nur zur freien Bewirthschaftung ihrer Hufen zuzulassen, sondern sie dies auch auf eigenen Gewinn und Verlust thun zu lassen, d. h. sie zu erblichen Besitzern derselben zu machen, zumal man dadurch zugleich den oben entwickelten weitergehenden Plan förderte. Und so entschloß man sich, die Vererbpachtung und die Organisation der Landgemeinden in das Verhältniß gegenseitiger Ergänzung zu setzen, sodaß die Durchführung der einen nicht ohne vorgängige Durchführung der andern Maßregel möglich war.

In diesem Sinn und um dieser Consequenzen willen ist die Einführung der Erbpacht eine Maßregel von unleugbar politischer Bedeutung, ein wirklicher Fortschritt für unser gesammtes öffentliches Leben. Und da nur die Gemeinden zur rechten Blüthe gelangen können, deren Mitglieder so gestellt sind, daß der Einzelne eine Stütze des Ganzen zu bilden vermag, müssen wir die Forderung stellen, daß den Bauern solche Bedingungen für die Vererbpachtung gestellt werden, unter denen sie dazu gelangen können, auf eigenen Füßen zu stehen. Was die ursprünglichen Vererbpachtungsbedingungen hieran fehlen ließen, ist ihnen in manchen Stücken nachträglich zu Theil geworden und das Fehlende wird der Bauernstand sich noch zu erringen wissen, theils durch energische Vorstellungen abzuändern, theils durch fleißige Ausnützung der ihnen bereits gebotenen Vortheile.

Die Erbpächter als Mitglieder freier, selbständiger Dorfgemeinden begrüßen wir als eine willkommene Erscheinung — aus diesen Gemeiden sehen wir den in das Programm der Regierung aufgenommenen unabhängigen, kräftigen Bauernstand hervorgehen. Wird ihnen aber durch dieses Programm zugleich die undankbare Aufgabe zugewiesen, den L.-G.-G.-B. aufrecht zu erhalten und dessen Lücken zu ergänzen, so ist diese Freude keine reine, so erscheint die ganze Sache in wesentlich verändertem Licht. Wir glauben indessen, daß noch ehe der Bauernstand genugsam gekräftigt ist, um von Ritter- und Landschaft als ebenbürtig oder doch gleichberechtigt anerkannt zu werden, Ritter- und Landschaft längst unter den Trümmern des landesgrundgesetzlichen Verfassungsbaues begraben sein werden. Der Bundesrath hat es freilich abgelehnt, den Ständen den Todesstoß zu geben und die letzte Hand

an diese Ruine zu legen, deren Hallen noch wiedertönen vom Jubel der Feudalen, die triumphirend herabblicken auf das vergebliche Gebahren der 6000 Petenten. Glauben sie sich doch geborgen, so lange der norddeutsche Bund, der ihre Rechte anerkannt hat, überhaupt besteht. Aber nachhaltiger, als ein entgegenesetzter Beschluß des Bundesraths hätte wirken können, wirkt im Verborgenen, und seit der helle Tag durch unsere Breschen und Mauerlücken scheint, nicht mehr bloß im Verborgenen der Zahn der Zeit, dessen die politische Nothwendigkeit sich überall siegesgewiß bedient, wo kein anderes Mittel versagen will.

Man versuche es nur, den Bauernstand in Reih und Glied neben Ritter- und Landschaft aufmarschiren, und diese Trias Front machen zu lassen an der mecklenburgischen Grenze. Gibt es kein anderes Mittel, den Kampf des ständischen mit dem constitutionellen Princip fortzuführen, als den beiden Ständen der Ritter- und Landschaft den dritten der Bauern zuzugesellen, so dürfte es auch von ihm bald heißen: *res ad triarios rediit*. Der aus constitutionell organisirten Gemeinden hervorgegangene Bauernstand dürfte einen gefährlichen Bundesgenossen abgeben. Hinter dem Rücken der Streiter wird aus dem in die Gemeinden gelegten constitutionellen Senfkorn der gefürchtete Constitutionalismus selbst erwachsen, und den streitenden Kämpfern die Rückkehr in den Sternberger und Malchiner Ständesaal streitig zu machen. Die zu Mitgliedern jener Gemeinden gewordenen Bauern werden unmöglich daran Geschmack finden, zugleich Mitglieder einer ständischen Versammlung zu sein und zugleich an den Wahlen zu dem constitutionellen Reichstag Theil zu nehmen. Als die mecklenburgische Regierung ihre auf das constitutionelle Princip gegründete aber scheinbar für weitere politische Kreise ungefährlich gemachte Gemeindeordnung im Entwurf publicirte, hatte sie nicht geahnt, daß dasselbe Princip bald auch von außen hereinbrechen und die ständischen Institutionen in ein vernichtendes Kreuzfeuer bringen werde. Wenn die Regierung auch noch jetzt die „unteren Kreise der Gesellschaft“ nach diesem „fremden Muster“ auszubilden fortfährt und energisch mit Vererbpachtung der Bauerhufen vorgeht, um dadurch zur Durchführung der Gemeindeordnung zu gelangen, sehen wir sie dann nicht auf einem Wege, der desto schneller und sicherer zu dem vom Lande ersehnten Ziele führen wird? Der norddeutsche Bund arbeitet unaufhaltsam von obenher am Abbruch der Schranken, die dem Zeitgeiste den Eingang in den mecklenburgischen Patrimonialstaat wehren, die modern organisirten Gemeinden werden von unten deren Fundamente untergraben. Indem so Beide einander in die Hände arbeiten, werden sie sich bald begegnen auf dem Punkt, da kein Raum mehr ist, das ständische Princip zu wahren.